Corona-Schutzmaßnahmen in Kirchen und diözesanen Betriebsstätten der Diözese Gurk

Stand: 8. November 2021

Für Gottesdienste gilt weiterhin die Rahmenordnung der BIKO vom 15.September https://www.kath-kirche-kaernten.at/images/downloads/rahmenordnung-der-oebk-zur-feier-oeffentlicher-gottesdienste-ab-15092021.pdf. Darüber hinaus können seitens der Pfarre strengere Maßnahmen, wie z.B. Absperren jeder zweiten Bankreihe, etc. gesetzt werden.

Eindringlich sei nochmals darauf hinweisen, dass die **FFP2-Maskenpflicht beim Gottesdienst** jedenfalls einzuhalten ist.

Für Begräbnisfeiern gilt staatlicherseits: in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 Personen (Verabschiedungshallen) FFP2-Maskenpflicht oder alternativ: Kontrolle der 2G. In der Kirche gilt bei Begräbnisgottesdiensten die FFP2-Maskenpflicht lt. Rahmenordnung.

Für alle Aktivitäten außerhalb der Gottesdienste gilt

- die 2G-Regel ab 25 Personen und deren Kontrolle. Darunter fallen Martinsumzüge,
 Elternabende im Rahmen der Erstkommunion- und Firmvorbereitung, etc.
- Adventkonzerte sind Kulturveranstaltungen und unterliegen der 2G-Regelung. Für die Einhaltung sämtlicher Coronaschutzmaßnahmen ist der Veranstalter verantwortlich. Ist dies nicht die Pfarre, ist ein schriftlicher Hinweis (Email) an den Veranstalter empfehlenswert.
- ab 50 Personen die Anzeigenpflicht bei der Gesundheitsbehörde, ab 250 Personen ist die Veranstaltung bewilligungspflichtig. Es muss in beiden Fällen ein Covid19-Beauftragte/r benannt und ein Covid19-Konzept vorgelegt werden.
- Pfarrcafe, Roraten mit Frühstück, etc.: hier ist die Gastronomieregelung gültig, d.h. 2G-Kontrolle und Registrierung.
- für **Kirchenchöre** die Regelung des Chorverbandes Österreich (siehe Anhang)
- für Sitzungen des Pfarrgemeinderates als dringende Empfehlung die Kontrolle der 3G
- für Dekanatsratssitzungen die 2G-Regelung (weil der Dekanatsrat nicht als "Organ einer juristischen Person" gilt)

Für "Verkaufsgelegenheitsmärkte" OHNE KONSUMATION ist folgendes festzuhalten: Als solcher Verkaufsgelegenheitsmarkt ist z.B. ein Advent- oder Weihnachtsbasar in einer Pfarre zu sehen.

- 1. Es ist keine 3G-Kontrolle notwendig und keine Registrierungspflicht erforderlich.
- 2. In geschlossenen Räumen (z.B. Pfarrsaal, Pfarrhof) gilt die FFP2-Maskenpflicht.
- 3. Bei diesen Märkten/Basaren dürfen nur Waren, Speisen und Getränke ZUM VERKAUF und ZUR MITNAHME, nicht zum Verzehr vor Ort (!), angeboten werden.

Für Advent- oder Weihnachtsmärkte mit Speisen und Getränke zum Verzehr VOR ORT, gilt, dass ein Besuch nur mit 2G-Kontrolle und Registrierung möglich ist.

Die Kontrolle erfolgt dabei am Eingangsbereich des Advent- oder Weihnachtsmarktes. Sollte der Verkaufsbereich nicht abgezäunt oder räumlich abgegrenzt sein, sind Kontrollpunkte (z.B. Stehtische) einzurichten, an denen ALLE Besucher und Besucherinnen sich zu melden verpflichtet sind. Dort erfolgen dann die 2G-Kontrolle und die Registrierung.

Als Nachweis der erfolgten Kontrolle kann ein dauerhaft zu tragendes Band oder ein Stempel (z.B. auf die Hand) eingesetzt werden.

Die Vorgaben für die **Nikolo- und Sternsingeraktion** sind gerade noch in Ausarbeitung. Beides kann jedenfalls stattfinden. Sobald die näheren Details bekannt sind, werden diese ausgesandt bzw. auf der Diözesanhomepage (www.kath-kirche-kaernten.at/corona) veröffentlicht. Informationen dazu gibt es auch in der "Jungen Kirche".

Für Wen und Wie ist die 2G-Pflicht definiert?

- für Kinder bis 6 Jahren: keine 2G
- für Kinder im Pflichtschulalter gilt der schulische Ninja-Pass
- für Erwachsene Zweitimpfung nicht länger als 270 Tage zurück liegend,
- für Erwachsene mit einer Erstimpfung gilt bis 6.Dezember diese gemeinsam mit einem PCR-Test als 2G-Nachweis.
- Für Cov19-Genesene: Absonderungs- bzw. Genesungsbescheid nicht älter als 180 Tage.

Was ist für die 3G-Regel am Arbeitsplatz zu beachten?

Am Arbeitsplatz (dazu zählen auch Pastoralräume und Sakristei) gilt für alle kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Priester, Diakone und Laien, die 3G-Pflicht.

Geimpft- und Genesen-Status siehe oben.

Für Testungen gilt:

PCR-Tests 72 Stunden, autorisierte Antigentests 24 Stunden gültig (Phase 2 / 300 Intensivbetten belegt), ab Phase 3 (400 Intensivbetten belegt) nur mehr PCR-Tests gültig.

Wird eine Testung verweigert,

sind Zeitguthaben und Resturlaubsstunden in Absprache mit dem dienstrechtlich Vorgesetzten abzubauen;

Homeoffice ist in Absprache mit dem DRV und mit Zustimmung vom Herrn Generalvikar möglich. Wird keine dieser Möglichkeiten genutzt, ist – nach einem Gespräch und erfolgter mündlicher und schriftlicher Ermahnung - die Freistellung ohne Entgeltzahlung möglich.

Wie bereits im letzten Schreiben festgehalten, ist die Testung, außer in begründeten Fällen, außerhalb der Dienstzeit durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Johann Sedlmaier Generalvikar